

Stille Geburt oder Tod des neugeborenen Kindes

Für Mütter und Väter,
die von diesem Verlust betroffen sind



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Gesamtumsetzung: Sektion Familien und Jugend,
Abteilung 6 – Familienrechtspolitik und Kinderrechte
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien
www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

Konzeption und Text: Hebamme Karin Huber und
Prim.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Gobara
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Fotonachweis: iStockphoto (Cover, S. 6, S. 11, S. 14, S. 18, S. 22, S. 30)
Druck: Wograndl Druck GmbH, Mattersburg
Erste Auflage: 2009

Familienservice zum Nulltarif: 0800 240 262
Broschüren erhalten Sie unter: kinderrechte@bka.gv.at

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte
sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes
und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die
unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung
der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.
Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten

Stand: Mai 2019

Stille Geburt oder Tod des neugeborenen Kindes

Für Mütter und Väter,
die von diesem Verlust betroffen sind

Wien 2019

Inhalt

„Stille Geburt“ – Totgeburt oder späte Fehlgeburt	4
Begriffsbestimmungen	5
Was kann vor, während und nach der Geburt hilfreich sein?	5
Frühe Fehlgeburt	7
Medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch	8
Vorhersehbarer Tod nach der Geburt	8
Beerdigungsmöglichkeiten und Abschiedszeremonien	9
Jedes Kind kann bestattet werden	10
Beerdigung im Sammelgrab	10
Beerdigung im Familiengrab/Kindergrab	10
Trauerfeier	11
Rechtlicher Status des Kindes	12
Namensrecht	13
Standesamtliche Beurkundungen	13
Totgeburt	13
Dazu werden folgende Dokumente benötigt:	14
Lebendgeburt eines Kindes, welches aber direkt nach der Geburt stirbt	14
Folgende Dokumente werden benötigt:	14
Fehlgeburt	15
Sozialrechtliche Ansprüche und Familienleistungen	16

Mutterschutz	17
Wochengeld	17
Karenz	17
Kündigungsschutz	18
Familienbeihilfe	18
Kinderbetreuungsgeld	18
Krankenversicherung	19
Anspruch auf Arbeitslosengeld	19
Dienstverhinderung	19
Trauerarbeit – wo finden Sie Hilfe?	20
Hebammenhilfe für trauernde Mütter zu Hause	21
Wie finden Sie eine Hebamme in Ihrer Umgebung?	21
Selbsthilfegruppen	21
Gedenkfeiern, Grab- und Gedenkstätten	23
Rituale und symbolische Handlungen	25
Trauerbegleitung	25
Psychotherapie	26
Worldwide Candle Lighting	26
Trauer der Geschwisterkinder und Partner	26
Webseiten	29
Literaturliste	30

„Stille Geburt“ – Totgeburt oder späte Fehlgeburt

Nach dem offiziellen Sprachgebrauch werden für ein tot geborenes Kind Fachwörter aus dem medizinischen Bereich – wie etwa „Abortus“ – verwendet, was für betroffene Eltern sehr befremdlich wirken und heftige Emotionen oder auch Schuldgefühle auslösen kann.

Im Englischen ist der Ausdruck für Totgeburt „stillbirth“ – die Stille Geburt. „Wenn ein Kind tot zur Welt kommt, ist es eine stille Geburt, eine lautlose Geburt, denn dieses Kind verkündet nicht mit einem ersten Schrei seine Ankunft in der Welt.“

— Michaela Nijs

Der Begriff „Stille Geburt“ drückt auf sensible Weise aus, was passiert, wenn ein Kind tot geboren wird; deshalb wird dieser Begriff in dieser Broschüre fortan verwendet.



Begriffsbestimmungen

(§ 8 Abs. 1 Hebammengesetz)

Lebendgeburt

Als „lebend geboren“ gilt unabhängig von der Schwangerschaftsdauer eine Leibesfrucht dann, wenn nach dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib entweder die Atmung eingesetzt hat oder irgendein anderes Lebenszeichen erkennbar ist, wie Herzschlag, Pulsation der Nabelschnur oder deutliche Bewegungen willkürlicher Muskeln, gleichgültig, ob die Nabelschnur durchschnitten ist oder nicht und ob die Plazenta ausgestoßen ist oder nicht.

Totgeburt

Als „tot geboren“ oder in der Geburt verstorben gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der oben genannten Zeichen erkennbar ist und sie ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm aufweist.

Fehlgeburt

Eine Fehlgeburt liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht kein Zeichen einer Lebendgeburt vorhanden ist und die Leibesfrucht ein Geburtsgewicht von weniger als 500 Gramm aufweist.

Was kann vor, während und nach der Geburt hilfreich sein?

Reden Sie mit Ihrer Hebamme und Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt, besprechen Sie den Geburtsverlauf, lassen Sie sich Zeit, um es überhaupt fassen zu können. Versuchen Sie, die Geburt so zu gestalten, wie Sie es sich immer gewünscht haben. Äußern Sie Ihre Wünsche, Ängste und Unklarheiten. In den meisten Fällen wird eine natürliche Geburt angestrebt und von einem Kaiserschnitt abgeraten.

Wenn die Geburt Ihres Babys medikamentös eingeleitet wird, dauert es oft viele Stunden, bis die Geburtswehen beginnen. Sie können nach Rücksprache mit dem behandelnden Team das Krankenhaus nach Diagnosestellung nochmals verlassen und mitbestimmen, wann für Sie der richtige Zeitpunkt gekommen ist, die Wehen einzuleiten, und ob Sie während der Geburt Schmerzmittel benötigen. Wir empfehlen Ihnen, in dieser Zeit das Buch „Mein Sternenkind“ von Heike Wolter oder von Michaela Nijs „Trauern hat seine Zeit“ zu lesen (fragen Sie Ihre Hebamme danach). Die Zeit bis zur Geburt kann sehr lange dauern, lassen Sie sich von jemandem begleiten (Partner, Familienangehörige, Freunde, ...). Nützen Sie diese Stunden, um Vorbereitungen für die Zeit nach der Geburt zu treffen (Fotoapparat, Babykleidung zum Anziehen, Kerzen).

Unserer Erfahrung nach ist es von großer Bedeutung, wenn Sie Ihr Kind begrüßen, es ansehen, kennenlernen und in den Arm nehmen. So können Sie sich auch von Ihrem Kind verabschieden. Verbringen Sie so viel Zeit mit Ihrem Kind, wie Sie möchten. Wenn für Sie der richtige Zeitpunkt gekommen ist, können Sie Ihr Kind in Hebammenhände geben. Das kann nach zwei Stunden oder erst am nächsten Tag sein.

Aus langjähriger Erfahrung mit betroffenen Eltern wissen wir, dass später niemand bereut, sein Kind gesehen und gehalten zu haben. Vielleicht wollen Sie Ihr Baby einen Tag später noch einmal ohne bewusstseinsstrübende Medikamente sehen, um eine klarere Wahrnehmung von Ihrem Kind zu haben.

Wenn Sie sich nicht trauen, Ihr Kind anzusehen, so können Sie eine vertraute Person bitten, es für Sie zu tun, oder Ihre Hebamme soll Ihnen Ihr Baby beschreiben. Bitten Sie, dass Fotos gemacht werden, welche Sie später anschauen können, oder fotografieren Sie Ihr Baby selbst.

Haben Sie den Mut, all die Möglichkeiten, die Ihnen wichtig sind, vom betreuenden Team einzufordern.

Erinnerungen wie ein Fuß- oder Handabdruck, eine Haarlocke oder das Tuch, in das Ihr Baby eingewickelt war, erleichtern Ihnen den Trauerprozess.

Auch der Mutter-Kind-Pass ist ein Erinnerungsstück und ein Dokument, welches von der Hebamme oder von Ihrer Ärztin / Ihrem Arzt ausgefüllt wird.

Ihre Angehörigen haben selbstverständlich auch die Möglichkeit, Ihr Baby kennenzulernen. Wenn Sie schon Kinder haben, empfehlen wir Ihnen, dass Sie diese miteinbeziehen. Da Kinder einen ganz natürlichen Umgang mit dem Tod haben, wünschen sie meistens, ihr Geschwisterchen kennenzulernen. Dies sollten Sie ihnen ermöglichen.

Sie können Ihr Kind segnen oder nottaufen lassen. Wenden Sie sich bitte an die Krankenhausseelsorge. Die Namensgebung für Ihr Kind kann auch Ihr ganz eigenes Ritual sein und von Ihnen selbst oder von der Hebamme durchgeführt werden.

Frühe Fehlgeburt

Wenn Ihr Baby in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen gestorben ist, wird üblicherweise eine Curettage durchgeführt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen Spontanabgang (eine „kleine Geburt“) abzuwarten. Nehmen Sie sich genügend Zeit, um eine Entscheidung zu treffen. Wenn es keine medizinischen Gründe gibt, ist es nicht notwendig, sofort eine Curettage durchführen zu lassen. Nach einer Curettage ist es nicht möglich, Ihr Kind zu sehen, somit gibt es kaum Anknüpfungspunkte für Erinnerungen. Es kann nochmals ein Ultraschallbild für Sie ausgedruckt werden, um ein letztes Bild von Ihrem Kind zu erhalten, das Sie in eine Erinnerungskarte einkleben; dort können Sie auch den Namen dazuschreiben. Wir empfehlen Ihnen sehr, Ihrem Kind einen Namen zu geben.

Medizinisch indizierter Schwangerschaftsabbruch

Durch die pränatale Diagnostik (Amniozentese, Chorionzottenbiopsie, Ultraschalluntersuchung) können schwerwiegende Anomalien des Kindes bereits während der Schwangerschaft festgestellt werden.

Wenn Sie selbst über das Leben oder den Tod Ihres Kindes entscheiden und so die Verantwortung dafür tragen müssen, kann das die Not größer und den Trauerprozess komplizierter machen. In dieser Situation ist es ganz besonders wichtig, gute Begleitung in Anspruch zu nehmen. Lassen Sie sich von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt und einer Hebamme Ihres Vertrauens genauestens beraten und entscheiden Sie sich nicht unmittelbar nach der Diagnosestellung für den Abbruch. Sie sollten nicht auf einen persönlichen Beistand verzichten, und Sie sollten schon im Vorhinein Ihre persönliche Begrüßung und Verabschiedung planen.

Vorhersehbarer Tod nach der Geburt

Wenn durch die pränatale Diagnostik oder nach der Geburt festgestellt wird, dass Ihr Kind nur kurze Zeit leben wird, ist es sehr wichtig, diese kostbare Zeit mit Ihrem Kind zu verbringen und bleibende Erinnerungen zu schaffen. Sie können Ihr Kind berühren, streicheln, anschauen, halten und in der kurzen Zeit, die Ihnen zu zweit oder als Familie bleibt, das Leben und Sterben Ihres Kindes miterleben, auch wenn es sehr, sehr traurig ist.

Beerdigungsmöglichkeiten und Abschiedszeremonien



In jedem Bundesland gibt es ein eigenes Bestattungsgesetz. In Wien, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg besteht für fehl- und tot geborene Kinder eine Bestattungspflicht. In Kärnten, Oberösterreich, Burgenland und Tirol besteht für tot geborene Kinder eine Bestattungspflicht, für fehlgeborene Kinder ein Bestattungsrecht.

In öffentlichen Krankenanstalten obliegt die Totenbeschau den Pathologinnen / Pathologen. In manchen Krankenhäusern können Sie mitentscheiden, ob Sie Ihr Kind obduzieren lassen möchten. Nach Absprache mit der Pathologie können Sie Ihr Kind nochmals sehen.

Jedes Kind kann bestattet werden

Durch die Beerdigungszeremonie wird der Tod als Realität bestätigt. Ein markiertes Grab gibt den Betroffenen einen weiteren Ort, an dem Trauer ausgelebt werden kann. Wenn das Kind nicht von den Eltern beerdigt wird, muss das Krankenhaus dafür Sorge tragen. Falls es zu keiner Beerdigungszeremonie kommt, ist es dennoch für Eltern wichtig, dass sie wissen, wohin ihr Kind gekommen ist; deshalb sollten Sie sich darüber genau informieren. Nicht jedes Krankenhaus hat ein Sammelgrab, wo das Kind bestattet werden kann.

Beerdigung im Sammelgrab

Wenn Ihr Kind in einem Sammelgrab bestattet wird, haben Sie nicht überall die Möglichkeit, bei der Bestattung anwesend zu sein und eine Trauerfeier oder Verabschiedung mitzugestalten. Sie können jedoch Blumen und Kerzen bei der Grabstätte abstellen. Wenden Sie sich dazu bitte an die zuständige Friedhofsverwaltung.

Beerdigung im Familiengrab/Kindergrab

Sie können Ihr Kind auch ins Familien- oder in ein Kindergrab legen. Die Kosten sind je nach Bestattungsart verschieden hoch. Ein sehr kleines Kind kann in eine Überurne oder in eine Schatulle gelegt werden. Überurnen und Schatullen gibt es in jedem Bestattungsinstitut.

Trauerfeier

Die Möglichkeiten einer individuellen Trauerfeier oder Verabschiedung sind vielfältig. Besprechen Sie Ihre Wünsche mit Ihrer Bestatterin / Ihrem Bestatter.

Sie können beispielsweise Kinderlieder singen, Worte zum Abschied sprechen, ein Gedicht vorlesen oder auch das Grab mit Luftballons dekorieren bzw. diese aufsteigen lassen.

Der Vater oder ein Angehöriger kann den Sarg oder die Schatulle selbst tragen. Nach Rücksprache mit der Bestatterin / dem Bestatter kann der Sarg in der Verabschiedungshalle nochmals geöffnet werden, damit Sie Ihr Kind ein letztes Mal sehen können.

Wenn Sie ein kirchliches Begräbnis mit Einsegnung möchten, können Sie natürlich eine Seelsorgerin / einen Seelsorger in die Feier einbeziehen.

Rechtlicher Status des Kindes

Der rechtliche Status eines Kindes unterscheidet sich nach der konkreten Situation.



Namensrecht

Wird ein Kind lebend geboren, bekommt es offiziell einen Vornamen und einen Nachnamen, der in die Geburtsurkunde eingetragen wird.

Wird ein Kind tot geboren, bekommt es offiziell einen Vornamen, der in die Urkunde für die Totgeburt eingetragen wird.

Bei Fehlgeburten gibt es seit 1.4.2017 die Möglichkeit, eine Urkunde mit Namensangabe beim Standesamt ausfüllen zu lassen. Dies ist unabhängig davon, ob bereits das Geschlecht des Kindes festgestellt werden konnte. Diese Urkunde wird auf Antrag der Eltern ausgestellt, wenn eine ärztliche Bestätigung vorliegt. Eine solche Urkunde kann auch im Nachhinein ohne zeitliche Begrenzung ausgestellt werden.

Damit Ihr Kind eine eigene Identität bekommt, empfehlen wir Ihnen sehr, Ihrer Tochter / Ihrem Sohn einen Namen zu geben. Es ist eine Erleichterung im Gespräch und in Ihrer Erinnerung, den Namen Ihres Kindes verwenden zu können.

Standesamtliche Beurkundungen

Totgeburt

Ein tot geborenes Kind wird im Sterbebuch beurkundet. Das Standesamt stellt gebührenfreie Bescheinigungen für das tot geborene Kind und – falls gewünscht – eine gebührenpflichtige Urkunde aus. In die Urkunde wird der Vorname des Kindes eingetragen. Die Bescheinigung für das tot geborene Kind wird zur Vorlage an den Sozialversicherungsträger und die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber benötigt.

Dazu werden folgende Dokumente benötigt:

- Tot geborenes Baby verheirateter Eltern:
Heiratsurkunde der Eltern
- Tot geborenes Baby unverheirateter Eltern:
Geburtsurkunde der Mutter

Lebendgeburt eines Kindes, welches aber direkt nach der Geburt stirbt

Stirbt das Kind unmittelbar nach der Geburt, wird dies sowohl im Geburtenbuch wie auch im Sterbebuch beurkundet. Es werden zwei Geburtsbestätigungen und Geburtsurkunden sowie Todesbestätigungen und Sterbeurkunden (gebührenpflichtig) ausgestellt. In die Urkunden wird der Vor- und der Nachname des Kindes eingetragen.

Folgende Dokumente werden benötigt:

- Eheliche Geburt: Heiratsurkunde, Geburtsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweise, Nachweise über den akademischen Grad oder die Standesbezeichnung der Eltern.
- Uneheliche Geburt: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Nachweis über den akademischen Grad oder die Standesbezeichnung der Mutter.

Ist die Mutter verwitwet, werden außerdem die Heiratsurkunde der Mutter und die Sterbeurkunde des Ehemannes der Mutter benötigt.

Ist die Mutter geschieden, außerdem die Heiratsurkunde sowie das Scheidungs-urteil, auf dem die Rechtskraft des Urteils vermerkt sein muss, sowie ein Nachweis über die Wiederannahme eines früheren Familiennamens der Mutter.

Will der Vater die Vaterschaft anerkennen, wird außerdem dessen Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis und gegebenenfalls der Nachweis über den akademischen Grad oder die Standesbezeichnung benötigt.

Fehlgeburt

Bei Fehlgeburten gibt es seit 1.4.2017 die Möglichkeit, eine Urkunde mit Namensangabe beim Standesamt ausfüllen zu lassen. Die Urkunde kann auch im Nachhinein, nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung, ohne zeitliche Begrenzung ausgestellt werden.

„Jedes Leben ist in der Tat ein Geschenk,
egal wie kurz, egal wie zerbrechlich. Jedes Leben
ist ein Geschenk, welches für immer in unseren
Herzen weiterleben wird.“ — Sandra Gould, Washington

Sozialrechtliche Ansprüche und Familienleistungen



Mutterschutz

Sowohl im Fall einer Totgeburt wie auch dann, wenn das Kind unmittelbar nach der Geburt gestorben ist, darf die Arbeitnehmerin grundsätzlich während acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden (absolutes Beschäftigungsverbot oder Schutzfrist), bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen erhöht sich dieser Zeitraum auf zwölf Wochen (§ 5 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß der Verkürzung, höchstens auf insgesamt 16 Wochen.

Nach einer Fehlgeburt besteht kein Beschäftigungsverbot. Während der gesundheitlichen Beeinträchtigung nach einer Fehlgeburt besteht die Möglichkeit eines Krankenstandes.

Wochengeld

Für die Dauer des Mutterschutzes haben weibliche Versicherte einen Anspruch auf Wochengeld (§ 162 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz).

Karenz

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (unselbstständig Erwerbstätige) haben längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (= Karenz).

Stirbt das Kind während der Karenz, hat der in Karenz befindliche Elternteil der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind zu melden. Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber kann verlangen, dass der Dienst wieder angetreten wird. In diesem Fall endet die Karenz vorzeitig und die Behaltefrist läuft vier Wochen ab dem Ende der Karenz. Ruft die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber den karenzierten Elternteil nicht zurück, bleibt

dieser weiterhin zu Hause und kann Arbeitslosengeld beziehen. In diesem Fall endet die Karenz nicht vorzeitig, und damit bleibt auch der Kündigungs- und Entlassungsschutz bis zum Ende der angemeldeten Karenz einschließlich der darauf folgenden vierwöchigen Behaltefrist bestehen.

Kündigungsschutz

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht während der Karenz und erstreckt sich bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz. Der vierwöchige Kündigungsschutz besteht auch bei einer Fehlgeburt.

Familienbeihilfe

Seit 1. Mai 2015 wird vom Finanzamt anlässlich der Geburt eines Kindes die Familienbeihilfe bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen antragslos gewährt. Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschlussgrund hinzukommt (§ 10 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz).

Gemäß § 25 Familienlastenausgleichsgesetz sind Tatsachen, die bewirken, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, dem zuständigen Finanzamt zu melden; und zwar innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag des Bekanntwerdens der zu meldenden Tatsache.

Somit besteht in dem auf den Todesfall des Kindes folgenden Monat kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Kinderbetreuungsgeld

Informationen über die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen zum Kinderbetreuungsgeld finden Sie auf der Webseite www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

Bei einer Fehlgeburt oder einer Totgeburt besteht kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Stirbt ein Kind während des Bezuges, ist eine möglichst

rasche Meldung bei der Krankenkasse erforderlich, da der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet.

Krankenversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sind die Eltern grundsätzlich krankenversichert. Für die Zeit nach dem Kinderbetreuungsgeld muss man sich daher gegebenenfalls wegen einer Mitversicherung beim Partner bzw. bei der Partnerin oder wegen einer Selbstversicherung an die Krankenkasse wenden.

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Eine Frau bzw. ein Mann hat während der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Väter-Karenzgesetz Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn das Kind, das Anlass für die Gewährung der Karenz war, gestorben ist und die Dienstgeberin / der Dienstgeber einer vorzeitigen Beendigung der Karenz nicht zugestimmt hat. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht so lange, als während der restlichen Dauer der Karenz kein Dienstverhältnis mit einer/m anderen Dienstgeberin / Dienstgeber besteht.

Dienstverhinderung

Bei Vorliegen bestimmter persönlicher Dienstverhinderungsgründe muss die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer das Entgelt weiterzahlen, auch wenn diese/r nicht am Arbeitsplatz erscheint. Als Dienstverhinderungsgründe werden von der Rechtsprechung Todesfälle naher Angehöriger anerkannt.

Trauerarbeit –
wo finden Sie Hilfe?

Hebammenhilfe für trauernde Mütter zu Hause

Gerade in Ihrem Fall ist die ambulante Nachbetreuung besonders wichtig, da Sie höchstwahrscheinlich das Krankenhaus so schnell wie möglich verlassen möchten.

Die Aufgabe der Hebamme besteht darin, Sie in dieser schweren Zeit zu begleiten, Ihnen zuzuhören, einfach da zu sein und den Wochenbettverlauf zu kontrollieren. Die Hebamme kann somit Ihre erste Ansprechpartnerin für zu Hause sein.

Hebammenhilfe ist nicht kostenlos, aber eine Leistung der Sozialversicherungsträger. Wenn Sie die Leistungen einer Hebamme mit Kassenvertrag in Anspruch nehmen, werden die Kosten für eine bestimmte Anzahl von Hausbesuchen übernommen. Bei einer Wahlhebamme bekommen Sie einen Teil des zu bezahlenden Betrages rückerstattet. Wenn Sie möchten, können Sie Ihre Hebamme öfter als vorgesehen zu einem Hausbesuch bitten oder in die Hebammenordination kommen. Allerdings müssen Sie diese Kosten zur Gänze selbst tragen.

Diese Regelung gilt nur bei einem tot geborenen Kind oder beim Tod bald nach der Geburt. Sie können selbstverständlich auch nach einer Fehlgeburt Hebammenhilfe in Anspruch nehmen, allerdings ohne Rückvergütung durch den Sozialversicherungsträger.

Wie finden Sie eine Hebamme in Ihrer Umgebung?

Im Krankenhaus liegen Broschüren der freipraktizierenden Hebammen auf. Eine Liste der Kontaktpersonen finden Sie auf der Webseite www.hebammen.at

Selbsthilfegruppen

Eine Möglichkeit der Trauerarbeit bietet auch der Besuch einer Selbsthilfegruppe. Hilfe zur Selbsthilfe gibt es so wie für andere Themenbereiche, aus denen man Selbsthilfegruppen kennt, auch für Eltern, die ihr Baby verloren

haben. Eine solche Gruppe bietet einen sicheren Ort, wo man sich mit Menschen in einer sehr ähnlichen Situation austauschen kann und Verständnis und Zuspruch bekommt, den man womöglich anderswo nicht erfährt. Aus solchen Gruppen heraus entstehen dann manchmal auch weitere Aktionen wie die Veranstaltung von Gedenkfeiern oder kreative Treffen, wo gemeinsam gebastelt oder genäht wird. Über die Websites der regionalen Dachverbände für Selbsthilfe findet man verschiedene Selbsthilfegruppen für verwaiste Eltern im gesamten Bundesland, ebenso Foren, z. B. über Facebook.

„Das Trauern ist ein Ritual, das die Seele reinigt.
Es besitzt die Energie, die uns von hartnäckigen
Regenwolken und offenen Wunden in unserem Leben
befreien kann.“ — Sobonfu E. Somé

Gedenkfeiern, Grab- und Gedenkstätten

Einmal oder mehrmals im Jahr finden in den verschiedenen Pfarrgemeinden und Krankenhäusern Gedenk- bzw. Beerdigungsfeiern für still geborene Kinder statt. Bitte erkundigen Sie sich in der zuständigen Krankenhausseelsorge oder Pfarre wegen des genauen Termins.

An den nachfolgenden Orten werden regelmäßig Gedenk- und Abschiedsfeiern abgehalten und/oder es gibt Grab- und Gedenkstätten.

Bundesland	Grab- und Gedenkstätten
Burgenland	Eisenstadt Oberwart
Kärnten	Hermagor Klagenfurt Spittal / Drau St. Veit / Glan Villach Wolfsberg
Niederösterreich	Amstetten Baden Gänserndorf Hollabrunn Horn Melk Mistelbach Scheibbs Schwechat (Waldfriedhof) St. Pölten Waidhofen / Thaya Waidhofen / Ybbs Wiener Neustadt

Bundesland	Grab- und Gedenkstätten
Oberösterreich	Asten Attersee Bad Ischl Braunau / Inn Gallneukirchen Linz (Konventhospital Barmherzige Brüder, St. Barbara Friedhof) Ried / Innkreis Schärding Steyr Wels Zipf
Salzburg	Salzburg (Kommunalfriedhof) St. Veit im Pongau
Steiermark	Graz (Urnenfriedhof) Judenburg Mürzzuschlag Voitsberg
Tirol	Innsbruck (Friedhof Pradl) Lienz Münster Pfunds Kufstein Zams
Vorarlberg	Rankweil
Wien	1090 (AKH – Ort der Erinnerung) 1110 (Zentralfriedhof – Babygrabfeld) 1130 (Krankenhaus St. Josef) 1140 (Pfarre Penzing) 1220 (Pfarre St. Georg)

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Rituale und symbolische Handlungen

Rituale und symbolische Handlungen haben eine nährenden und heilenden Wirkung. Achten Sie auf Ihre Intuition, ob Sie bereit sind, ein Ritual allein für sich und Ihre Familie zu gestalten, oder ob Sie dafür professionelle Begleiterinnen/Begleiter in Anspruch nehmen möchten.

Einige Beispiele für Rituale und symbolische Handlungen als Begleitung in der Trauer:

- Beerdigungsfeier
- Trauer- und Gedenkfeier
- Übergangsrituale in der Natur
- Gestalten einer Kerze
- Lieder singen
- Gedichte schreiben oder lesen
- Tücher bemalen (z. B. jenes, in das Ihr Kind eingewickelt war)
- Arbeiten mit Ton
- Gestalten von Gedenkbüchern
- Tagebuch schreiben

Trauerbegleitung

Die Trauerbegleitung findet im Einzelsetting oder in der Gruppe statt. Ziel ist es, lebenshindernde Trauer in lebensfördernde Trauer umzuwandeln.

Durch Imaginationsreisen, kreativen Ausdruck (z. B. Malen oder Schreiben), Tanzen, symbolische Handlungen und Rituale, ganz individuell auf Sie abgestimmt, wird die Trauer zum Nährboden für Ihr neues Wachstum.

Psychotherapie

Psychotherapeutische Begleitung kann für die Einleitung des Gesamttrauerprozesses (schon im Krankenhaus) hilfreich sein. Sollten sich Monate oder Jahre später körperliche oder seelische Probleme zeigen (z. B. Schlafstörungen, Verlust des Lebenssinns), ist eine Psychotherapie zu empfehlen.

Beim ÖBVP (Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie) können Sie Adressen von Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ihrer Nähe finden.

www.psychotherapie.at

www.psyonline.at

Worldwide Candle Lighting

Jedes Jahr am zweiten Sonntag im Dezember um 19 Uhr (in jeder Zeitzone) zünden weltweit Menschen für ihre verstorbenen Kinder, Geschwister oder Enkelkinder eine Kerze an. So wandert das Kerzenleuchten wie eine Lichterwelle um die ganze Welt und Sie können sich mit allen trauernden Eltern verbinden.

„Meine Mutter hat vor meiner Geburt ein Kind durch eine Fehlgeburt verloren. Es hat für mein Leben große Bedeutung gehabt, dass meine Eltern so offen mit dem Tod dieses Kindes umgegangen sind. (...) Es hat tiefe Spuren in mir hinterlassen, zu hören, wie würdevoll dieses Kind verabschiedet worden ist – die Erinnerung an diese Erzählungen der Eltern begleitet mich bis heute.“ — *Frau Z., ein nachfolgendes Geschwisterkind*

Trauer der Geschwisterkinder und Partner

Die Belastung für das System Familie ist enorm und wird leider unterschätzt. Statistisch gesehen folgt bei 80% aller Partnerschaften auf den Tod eines Kindes eine ernsthafte Krise. Die Eltern können auf verschiedene – oft entgegengesetzte – Weise trauern.

Sie sind häufig unfähig, einander zu verstehen und zu helfen. Der eine fühlt sich durch die Trauer des anderen in seiner eigenen Art zu trauern direkt beeinträchtigt, was zu Auseinandersetzungen, Entfremdungen und eventuell auch zu Trennungen führen kann.

Es kommt zur Überforderung, wenn der Verlust durch Enttäuschungen über einen komplikationsreichen Schwangerschaftsverlauf, frühere, fehlgegangene Schwangerschaften, Verlusterlebnisse anderer Natur oder ein dysfunktionales Beziehungsmuster erschwert wird. Die gemeinsame Trauer birgt aber auch die Chance, eine Beziehung zu erneuern bzw. zu vertiefen.

Es ist eine Tatsache, dass Geschwisterkinder oft nicht die nötige Aufmerksamkeit, Zuwendung, Anteilnahme und Ehrlichkeit erhalten, die sie brauchen. Wenn Kinder in den Tod ihres Geschwisterkindes einbezogen werden, ihre Gefühle und Reaktionen offen zulassen dürfen und in ihrer Trauer ernst genommen werden, kann sich diese Begegnung positiv auf ihr ganzes weiteres Leben auswirken.

Scheuen Sie sich nicht, für sich, Ihre Partnerin / Ihren Partner und Ihre Kinder professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen!



Webseiten

www.aspetos.at

www.canacakis.de

www.fpk.ch

www.hebammen.at

www.hebammenzentrum.at

www.hospiz-stmk.at

www.hospiz-stmk.at/Projekte/Lebensanfang-Lebensende

www.hospizbewegung-vorarlberg.at

www.kath-kirche-kaernten.at/verwaiste-eltern

www.kriseninterventionszentrum.at

www.lebensbewegung.at

www.nanaya.at

www.promami.at

www.selbsthilfe.at

www.shg-regenbogen.at

www.spuren-im-leben.at

www.trauerbegleiten.at

www.trauerhilfe.at

www.veid.de

www.verein-pustoblume.at

www.verwaisteeltern.at

www.zoe.at

Literaturliste

Canacakis Jorgos: Ich begleite dich durch deine Trauer. Förderliche Wege aus dem Trauerlabyrinth

Canacakis Jorgos: Ich sehe deine Tränen. Lebendigkeit in der Trauer

Fritsch Julie / Sherokee Ilse: Unendlich ist der Schmerz. Eltern trauern um ihr Kind

Himmelrich Nathalie: Das erste Jahr nach dem Verlust meines Kindes überleben. Das Buch ist auch auf Englisch erhältlich.

Himmelrich Nathalie: Trauernde Eltern. Das Buch ist auch auf Englisch erhältlich.

Jakob Anna / Franz Sigrid / Lenzen Klara: Tief im Herzen und fest an der Hand, Persönlicher Erfahrungsbericht

Kachler Roland: Damit aus meiner Trauer Liebe wird. Neue Wege in der Trauerarbeit

Kachler Roland: Meine Trauer wird dich finden. Ein neuer Ansatz in der Trauerarbeit

Kübler-Ross Elisabeth: Über den Tod und das Leben danach

Künzer-Riebel Barbara & Lutz Gottfried: Nur ein Hauch von Leben

Lenzen Klara: Gedenkbuch „Erinnerungen an dich“. Für stillgeborene Kinder,
www.tiefimherzen.com

Leonhartsberger Martha: Mitten im Leben (Heft 2). Gedenkfeiern für Kinder, die während der Schwangerschaft, bei oder kurz nach der Geburt gestorben sind

Leonhartsberger Martha: Und wenn du dich getröstet hast ... Bausteine für Begräbnis-, Abschieds- und Gedenkfeiern

Lothrop Hannah: Gute Hoffnung, jähes Ende. Fehlgeburt, Totgeburt und Verluste in der frühen Lebenszeit

Lutz Gottfried / Künzer-Riebel Barbara: Nur ein Hauch von Leben. Eltern berichten vom Tod ihres Babys und der Zeit der Trauer

Mullur Tomy / Krzyzan Andrzej: Frohes Warten – früher Tod. Erfahrungen, Rituale, Trauerbegleitung

Müller-Commichau Wolfgang / Schäfer Roland: Wenn Männer trauern. Über den Umgang mit Abschied und Verlust

Nijs Michaela: Trauern hat seine Zeit. Abschiedsrituale beim frühen Tod eines Kindes

Pachl-Eberhart Barbara: Warum gerade du? Persönliche Antworten auf die großen Fragen der Trauer

Wolter Heike / Masaracchia Regina: Lilly ist ein Sternkind. Das Kindersachbuch zum Thema verwaiste Geschwister

Wolter Heike: Erinnerungsalben für stillgeborene Kinder, „Egal wie allein und zerbrechlich...“, „Und wenn du dich getröstet hast...“, „Manchmal verlässt uns ein Kind...“, www.heikewolter.de

Wolter Heike: Mein Sternenkind

Wolter Heike: Meine Folgeschwangerschaft. Begleitbuch für Schwangere, ihre Partner und Fachpersonen nach Fehlgeburt, stiller Geburt oder Neugeborenentod

